

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

J. S. Frech

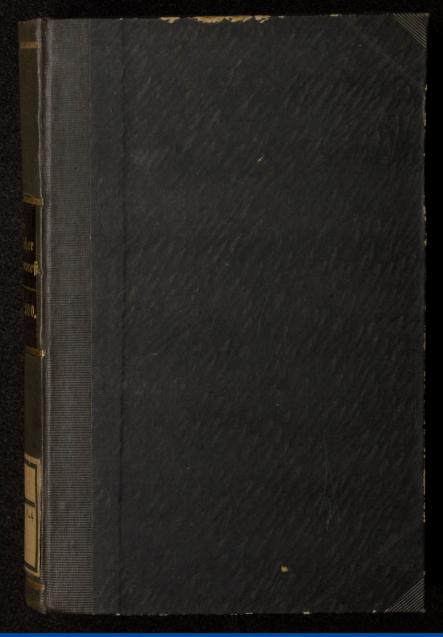
Unterthänigster Nachtrag ad Supplicam de exhib. 17. mensis praeteriti, mit wiederhohlter Bitte pro nunc ... In Sachen des Schutz- und Handelsjuden Lefmann Samson Hertz wider Einen hochedlen Magistrat der Reichsstadt Hamburg

Wetzlar: gedruckt bey Heinrich Wilhelm Stock, 1799

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1670463591

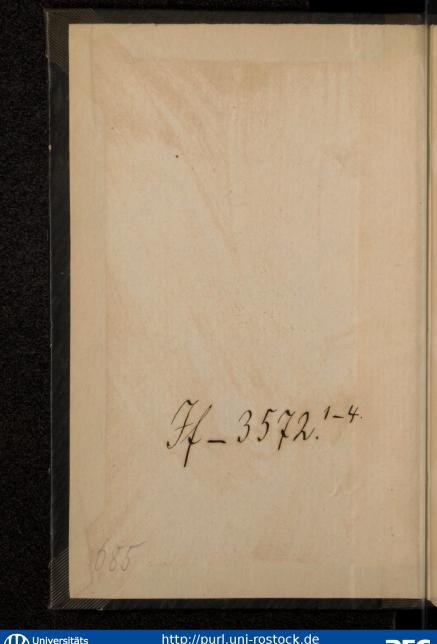
PUBLIC

Druck Freier 8 Zugang



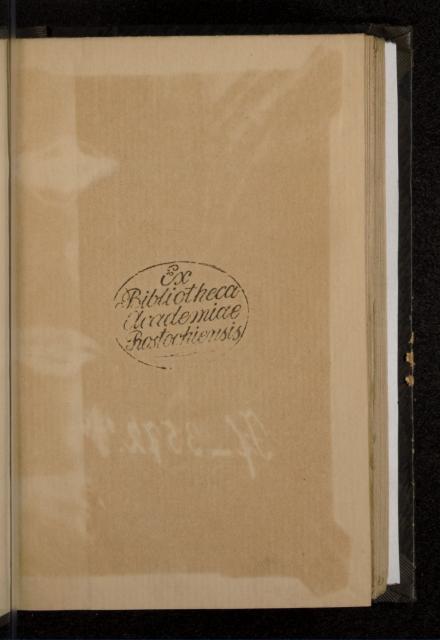






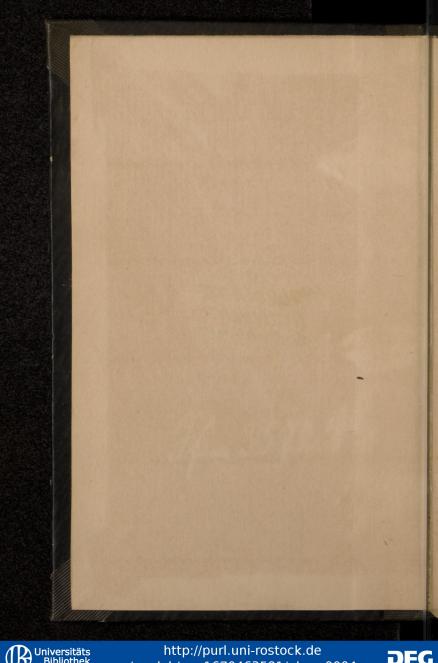
















Unterthänigster Nachtrag

ad Supplicam de exhib. 17. mensis praeteriti,

mit

wiederhohlter Bitte

nunc edocta partis imploratae, in non edendo informationem, contumacia, decernendo retro petitum mandatum de relaxando captino erga cautionem iuratoriam, de se semper sistendo, actaque deinceps ad de iure Consultos exteros impartiales transmittendo, cum refusione omnigeni damni et expensarum S. C. adnexa citatione solita,

maturandoque decretum.

In Sachen

des Schutz und Handelsjuden Lefmann Samson Hertz

wider

Einen hochedlen Magistrat der Reichsstadt Hamburg

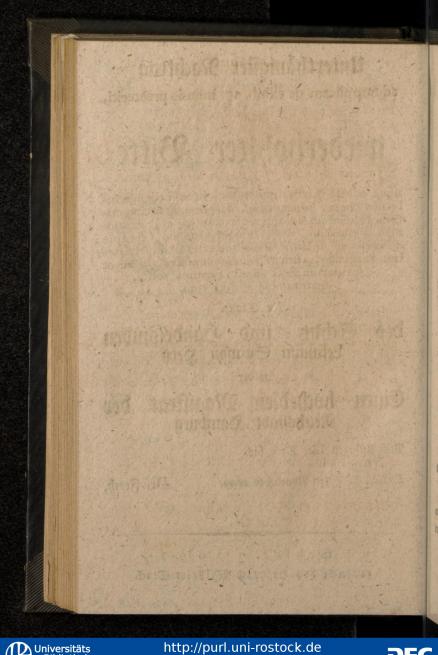
Mit Unlagen Lit. Eee bis Nnn. incl.

Exhib. d. isten November 1799.

Dr. Frech.

Behlar 1 7 9 9. gebrudt ben heinrich Wilhelm Stock.









Hochgebohrner Reichsgraf, Romisch Kais. Majestat Kammerrichter, Gnäbigster Graf und Herr!

Inwalts Principalens beklagenswürdiger Zustand ist seit der letten Supplied de exhib. 17ten vorigen Monates noch der nemliche, da es künftigen 2ten Januar nun volle 3 Jahre! werden, daß er in ununterbrochenem Arreste schmachtet, wohl aber haben sich Umstände zugetragen, welche Anwalt Ew. Hochgräsichen Excellenz zur Wissenschaft brüngen zu müssen sich genöthiget siehet, er nimt sich daher die ehrerbietige Frenheit, folgenden Nachtrag zu seiner Supplied zu übergeben, er wird sich jedoch, da es hauptsächlich auf die Anlagen ankommt, (welche den textum Supplicae noch mehr bestätigen) in contextu so kurz als möglich sassen, und alles Inhalts auf die Supplicam beziehen.

Er bemerkt daber

1) am 26ten July a. c. überreichte sein Principal Ginem Hochloblichen Senat in Hamburg Die

sub Lit. Eee.

anliegende Supplicam mit der Anlage, und bate, wie die Anlage selbst ergiebt,

a) um Erklarung wegen einiger dunklen Punkte

21

b



1015

dort gemachten Auffage,

c) um Zulassung eines andern Arztes. Ueber den ersten Punkt erhielte derselbe keine Auskunft, der zwente und dritte Punkt wurden ihm zugestanden, wie das Commissorium Amplissimi Senatus vom Irten July 1799.

sub Lit. Fff.

ergiebt.

Hieraus, und aus der Beendigung

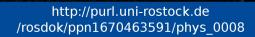
sub Lit. Ggg.

erhellet jedoch, daß mehrere Fragen, welche Unwalts Principalen in Ansehung der Glaubwürdig= keit, welche die ganze Akten verdienen, sehr wichtig waren, vigore Commissorii Amplissimi Senatus ausgelassen wurden, doch geschahe gebetenermassen die Abhörung durch einen andern Actuarium.

Der Zeuge hat die coram Notario gethane Aufsage (Lit. G. ad Supplicam) alles Inhalts bestätiget, und beendiget; um so mehr muß sie also jeht allen Glauben verdienen, und das in §. 24. sub No. 1. des Libelli gesagte ganzlich bestätigen.

2) Der gegen Anwalts Principalen bezahlte Haupt-





zeuge Warburg (Libellus §. 19.) hat, da kein Ausweg für ihn zu finden war, und ihm keine Zeit zu Consultationen gelassen wurde, die Anlage sub Lit Z. ad Supplicam beendiget,

Lit. Hhh. (Actor. No. 128.)

und ist also des Menneydes jest, da er vorher behauptet und beschwohren, nie Indossements-Wechsel quast. genommen zu haben, nun aber durch seine eigene anerkannte Nechnung des Gegentheils geständig ist, plenarie überführt, kann also als Zeuge gegen Herh nicht angeführt werden, vielmehr macht dieß die Sache des Gegners, (des Popert) höchst verdächtig, da er solche Mittel gebrauchen muste, um sich zu erhalten.

3) Die Anlage

sub Lit. Tii. (Actor. No. 129.)

ergiebt, daß Popert und sein die ganze Cache leiten= der damahliger Commis, jesiger Compagnon Ema= nuel nicht ermangelt habe, dem Hertz seine eigene Leute abspenstig zu machen.

Der Zeuge Mofes Jacob Car bezeugt und be- ichmobret es, daß Lipmann Emanuel ihm gesagt:

Bischen Sache abgehört wurde, nur fagen, daß er von nichts wiffe, oder sich wenn er

sur



zur Abhörung vorgefordert würde, vorher von Lt. Gerste (dem damahligen Consulenten des Popert) unterrichten lassen!!!

4) Jacob Abraham heckscher hat seine im Libell sub Lit. F. bengebrachte Aussage auch beschwohren, laut

Anlage sub Lit. Kkk. (Actor. N°. 132.) und dadurch die Behauptung des §, 19. in fine des Libells bestätiget.

5) Der Kaufmann Schnittler hat seine sub Lit. Rr. retro schon bengebrachte Deposition, (Supplica pro Mand. §. 24. N°. 2.) noch aussührlicher als daselbst geschehen abgegeben und beendigt laut der

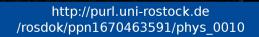
Unlage sub Lit. L11. (Actor. No. 133.)

Popert behauptet in den letten Monathen, also we= nigstens December 1796. nicht mehr für Herz in= dossirt zu haben, gleichwohl beendigt Deponent Schnittler es, daß Popert noch Ende Decembers 1796. einen solchen Wechsel für gut erklart habe, wie auch, daß es der Borse hinlanglich bekannt ge= wesen, daß alle diese Wechsel sogenannte Eredit= wechsel gewesen.

6) Die hernische Behauptung (vid. Libellum S. 18. N°. 2. und S. 23. in fine) daß Poperts Leute von dem ganzen Wechselgeschafte nichts gewust; sondern







dern daß es blos zwischen hern und Popert betrieben worden, bezeugt die beendigte Anlage

sub Lit. Mmm. (Actor. N°. 155.)

So wird auch der leiseste Berdacht gegen herg entfernet, und die von Poperk gebrauchten Mittel zeigen es jeht hinlanglich, wie schlecht seine Sache stehe.

Das gröste Unglück, welches Anwalts Principalen jedoch in dieser Lage treffen konnte, erfolgte jest.
Poperts Haus siel, Popert ist Fallit, hat Concurs
gemacht, — wie es freylich endlich nicht anders
gehen konnte, und so wurden Anwalts Principalens Aussichten, woher er dereinst Ersax für den
Berlust seines Bermögens, für den Ruin seiner Gesundheit, und für die Bernichtung seiner Ehre nehmen solle — sehr getrübt — Principalis Hertzeigte
per Supplieas vom 14ten October a. c. seine Besorgnisse und darauf rechtsbegründete Bitte an, saut

Unlage sub Lit. Nnn.

hat sich aber bis jest darauf keines Decretes zu ersfreuen gehabt.

Da gleichwohl wurklich Popert zu bezahlen aufshörte, und dem Gesuche des Herz doch nicht defesirt wurde — vielmehr Popert der Fallitenordnung

è diametro entgegen zum Manifestationsende zuges lassen wurde, (man denke sich Popert! — — und die Zulassung dieses Menkhen zum Manifestationsend!!) so blieb dem Herh nichts übrig, als per Supplicas vom iten laufenden Monates sich alle jura et competentia gegen jedermann zu reserviren, und gegen diese schreckliche Beugung des Rechtes, die blos deswegen unternommen wurde, weil Popert zum Besten der Handlung mit aller Schonung behandelt werden musse, seperlichst zu protestiren, wie Anwalt denn Rahmens seines Principalens, alle jura et competentia, die seiner Zeit am behörigen Orte ausgeführt werden sollen, hieselbst seperslichst reservirt.

-0000-

geeigenschaftet? (§ §. 121. 122. R. I. N. desgleichen § §. 108. 109. R. I. N.) — faum durfte Diese Frage Zweifel erregen.

Durch die hier weiter nachgebrachte Anlagen Lit. G3. H5. et seqq. ift ferner der Anstand, daß die Zeugen vorbin ihre Aussagen nicht beschwohren, ganz gehoben; sie haben solche endlich bestätiget.

Unwalt bittet das retro gebetene Mandat gu erkennen, und in diefer so aufferst bringenden Sache das Deeret gnadigft gu beschleunigen.

hierüber 2c.

Ew. Sochgräflichen Ercellenz

unterthänigster

J. S. Frech Dr.

Benlagen zu dem Nachtrag.

Unlage Lit. Eee.

Ist eine Supplic des Herz ad amplissimum Senatum Hamburgensem vom 26ten July 1799., deren Juhalt der Rachtrag ergiebt. vid. Nachtrag Seite 3.

Unlage Lit. Fff.

Commissorium amplissimi Senatus Hamburgensis vom Irten July 1799., dessen Inhalt der Context ergiebt. vid. Nachtrag Seite 4.

Unlage Lit. Ggg.

Ift das gerichtliche Protofoll der Beendigung über die Aussagen in der Nebenanlage Lit. D. ad Adjunctum Lit. G. zu der Supplica pro Mandato (vid. Benlagen Seite 99.) und Nachtrag Seite 4.

Anlage Lit. Hhh.

If das gerichtliche Protokoll der Beendigung über Die





die Anlage Lit. Z. ad libelium. (vid. §. 19. S. 35. Supplicae, und S. 138. der Benlagen) desgl. Rachtrag Seite 5.

Ansage Lit. Iii.
vid. Nachtrag Seite 5.

Jovis d. 26. Sept. 1799.

Coram Praenobilissimo Dno Praetore Gr. Hochsweisheiten Herrn Johann Arnold Günther Lt. ward vigore Commissorii amplissimi Senatus ad Suppl. Lefmann Samson Herz d. d. g. Sept. a. c. borgesfordert und erschien:

Moses Jacob Sax, ein Handelsmann, 25 Jahre alt. Derselbe deponirte auf Befragen folgendes:

Comparent habe, wie er noch im Dienst der Daniel er Lefmann Samson Hertz gestanden, sehr oft Wechsel zum acceptiren und indossiren, nach Popert gebracht, und auch von demselben wieder abgeschohlet; diese Wechsel, welche Comparent dem Popert gewöhnlich früh gegen Uhr gebracht, habe er demselben, wenn er gegenwärtig gewesen, selbst; wenn dies aber nicht statt gehabt, dem Bedienten desselben, Namens Moses, überliefert, welcher letzetere auch sehr oft solche, von Popert acceptirte oder indose

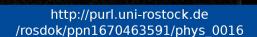
indossirte Wechsel, an des Comparenten damalige Principalen, die Gebrüder Hert, zurückgebracht hatte. Dem Comtoir-Bedienten des Poperts habe Comparent niemals Wechsel eingehandigt, weil selbige des Morgens, zu so früher Zeit als Comparent die Wechsel nach Popert gebracht, gewöhnlich noch nicht auf dem Comtoir gewesen waren. Der gedachte Popertsche Bediente Moses habe ebenfalls sehr oft Papiere oder Wechsel an Comparentens obgedachte ehemalige Principalen gebracht, welche Comparent, wenn diese nicht zu Hause gewesen, dem Moses abgenommen, und seinen Principalen zugesfellet habe.

Ferner deponirte Comparent: er ware vor unsgefahr 2½ Jahren ben Brandon auf dem Dreckwall im Hause, und zwar auf dessen Comtoir gewesen, wohin der jezige Compagnon von Popert, Liepsmann Emanuel ebenfalls gekommen, und zu Comsparenten gesagt habe: Er, Comparent, solle, wenn er in der Herzischen Sache abgehöret wurde, nur sagen, daß er von nichts wisse, oder sich, wenn er zur Abhörung vorgefordert wurde, vorher vom Lt. Gerste unterrichten lassen.

Facta praelectione et ratihabitione Protocolli beendigte Comparent vorstebende Aussage, alles Inhalts, praevia admonit. seria de evitando perjurio, more judaico, mit bedectem Haupt und

der





der rechten Sand auf die Thorah im 25. Jahre seines Alters.

Quo facto dimittebatur Actum Hamburgi ut supra

Concord.
Baumhauer Lt.

W. G. Baumhauer Lt. Jud. Hamb. Actuar.

Daß vorsiehende Abschrift mit der mir vorgelegten von dem Herrn Actuario. Baumhauer, dessen Hand mir wohl bekannt ist,
vidimirten Abschrift völlig übereinstimmt,
bezeuge ich hiemit Amtshalber. Hamburg
den Sten Rov. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann Notan Caes. publ. et juratus.

(L.S.)

In dorso stunde 129. Endliche Bethehmung des Moses Jacob Sax zur Untersuchungs - Sache gegen den Inquisiten Herz. d. 26. Sept. 1799.

Anlage Lit. Kkk.

Bit das gerichtliche Protofon der Beendigung über



die Aussagen des Jacob Abraham Heckscher in der

Rebenanlage ad adjunctum Lit. F. libelli, sive Supplicae pro Mandato (vid. Beylagen Seite 99. und Nachtrag Seite 6.

Unlage Lit. Lll.

If das gerichtliche Protofoll der Beendigung über die Aussagen des Bürgers und Kaufmanns Franz Mifolaus Schnittler in der Ansage Lit. Ar. ad libellum (vid. Supplica S. 59. und die Bensagen Seite 159. desgl. Nachtrag Seite 6.

Anlage Lit. Mmm. did. Nachtrag Seite 7.

Martis d. 8. Octobr. 1799.

Vigore Commissorii amplissimi Senatus d. 9. Sept. a. c. ward coram Praenobilissimo Dno Praetore Er. Hochweisheiten Herrn Johann Arnold Gunther Lt. vorgefordert und erschien, der hiesige Burger und Weinhandler Georg Andreas Knauer, 38 Jahr alt, derselbe deponirte, auf geschehene Anzeige, daß er seine Aussage endlich erhärten musse, wie folget:

Im Jahr 1794. oder 1795. habe Comparent im Dis-





Discontiren Wechsel erhalten, welche von D. et E. S. hert ausgestellt, und von Popert theils acceptirt, theils indossirt gewesen waren. Comparent habe sich auf dem Popertschen Comtoir nach der Richtigkeit derselben erkundigt, aber zur Antwort erhalten, daß diese Wechsel in den Büchern nicht notirt waren, wie Comparent nun hierauf Popert selbst deswegen befraget, habe dieser geantwortet: die Wechsel waren richtig, und auch nicht richtig. Seine Leute wüsten nichts von Wechseln dieser Art-

Um iten Marg 1796. ware Comparent, weil er eben Geld gebraucht, mit zwen dergleichen Wechfel, jeden zu Mark 3000 bco, zu Popert gegangen, und diefer habe auch die Valuta derfelben mit 4 Prozent Disconto abgeschrieben, auch befaffe Comparent noch jest zwen Wechfel, von denen der eine datirt Konigs= berg den 11ten Nov. 1796. groß 1500 Rible. Samb. bco, auf 12 Bodjen nach dato jablbar, von Levin Ifaac, auf feine felbit eigene Ordre ausgestellt, von D. et 2. S. Berg acceptirt und von Wolff Levin Popert indoffirt, mit ber Babl 7331. bemerkt, der andere aber Berlin den 11ten Nov. 1796. auf bren Monat a dato groß Mark 3000 bco von D. Samson ausgestellt, von Bolff Levin Popert acceptirt und mit der Bahl 7536, bemerkt mare. Diefe Wechfel habe Comparent jur Bahlungs = Beit geborig prafentirt, Da fie aber nicht bezahlt, fondern von Poperte Leu-

ten,



ten, ben Brudern Emanuel für falfch erflaret, batte er fie protestiren laffen, eingeklagt, auch bis jest nicht bezahlt erhalten. Doch habe Comparent, um weitere Roften zu vermeiden, Diefen Proces fcon feit ungefahr einem halben Sahr aufgegeben.

Protocollo Praelecto et ratihabito bat Coma parent praevia admonitione de evitando perjurio, obige Auffage, actu corporali alles Inhalts endlich erhartet. Quo facto dimittebatur.

Actum Hamburgi ut supra

W. J. Baumhauer Lt. Jud. Hamb. actuar.

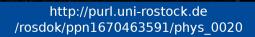
Concord. Baumhauer Lt.

> Dag vorfiehende Abschrift mit der mir vorgelegten von dem herrn Actuario Baumhauer, deffen Sand mir wohl bekannt ift, vidimirten Abschrift vollig übereinstimmt, bezeuge ich biemit Amtshalber. Samburg den 5ten Nov. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann Notar. Caes. publ. et juratus.





In dorso stunde 135.

Endliche Auffage Des biefigen Weinhandlers Georg Andreas Knauer

> gur Untersuchungs = Cache gegen den Inquisiten hert gehörig. d. 8. Oct. 1799.

Unlage Lit. Nnn. vid. Nachtrag Geite 7.

Magnifici,

Wohlgebohrne, Hochgelahrte, Soch = und Wohlweise, Bochftzuberehrende Berren!

Je naber meine Cache auf der einen Geite ihrer gludlichen Beendigung fommt, befto truber werden Die Aussichten auf Der andern Seite. Auch bas Publifum wird jest bon meiner Behauptung über= Beugt, Daf ber vermeintlich fo reiche, ber Borfe an= geblich fo unentbehrliche Popert nichts als ein Schwindler ift, den Die Borfe Doch wird entbebren muffen, von dem man allerdings glauben fann, daß er, um fich fur 268000 Mark Wechfel auf eine fo leichte Art vom Saufe zu schaffen, etwas thut, mas zu thun nicht erlaubt; der, um fich fast 300000 Mf. beo Geld ju verschaffen, Bermandte und Befannte

fannte elend und unglücklich ju machen, fein Bebenfen tragt.

Ich wurde der Zeit, nun schon vor 3 Jahren, auf eine ganzlich unerwiesene, und wie es heißt, deshalb verbürgte Denunciation arretirt, weil mein Gegner reich war, jest ist derselbe, was ich der Zeit durch ihn geworden bin, Fallit, — der Zerr hat uns gleich gemacht. Wenn ich also jest meine Anstlage wiederhohle, so kann mir sein Reichthum, und meine daher zu erwartende Satisfaction nicht mehr opponirt werden.

Ich denuncire dennoch, nicht in der Absicht, einen Gefallenen noch mehr zu unterdrücken, sons dern um meine Shre zu retten, Popert als einen kalsarium, der falsche Bücher gischmiedet hat, und beweise meine Denunciation der Kurze der Zeit halber durch die in der Anlage

sub H.

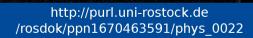
angelegten § §. 23. et 26. des Libelli appellatorii (***) an die hochsten Reichsgerichte.

Der ganze Beweis ist aus den bisherigen Aften geführt.

(***) If die Eupplick pro Mandato ad Augustissimam Cameram imperialem pag. 48.

Sch





Ich verlange daher in Gefolge meiner erwiefenen Denunciation

- 1) daß fofort feine Bucher verfiegelt werben,
- 2) daß dem Popert sowohl als seinem Compagnon Smanuel, der Ausweise der Akten eine Haupttriebfeder des ganzen Verfahrens war, sofort Wache ins Haus gelegt werde, damit derselbe keine Bücher und Sachen auf die Seite bringen, oder neue verfertigen, oder wieder abandern möge.
- 5) Daß dieselben, wenn der Concursus sormalis ausbricht, wegen Gewischeit des Meyney= des nicht zum Manifestationseyde zu= gelassen werden.

Daß diese Sache keinen Berzug leidet, und daß ich daher um eine baldige Vornahme der Sache gehorsamst bitten muß, ist überflussig zu deduciren.

In der Hofnung, daß Ew. Magnificenzen Hoch = und Wohlweisheiten meiner schon so oft gethanen gestechten Bitte unter diesen jezigen veränderten Umskänden nunmehro deferiren werden, bin ich mit der größen Hochachtung

Ew. Magnificenzen Soch . und ABohlweisheiten

Supplicatum
Hamburg
d. 14. Octobr. 1799.

gehorfamster /

Daß

Daß vorstehende Abschrift mit dem Einem hochweisen Rathe am 14ten Oct. übergebenen Supplicate völlig übereinstimmt, bezeuge ich hiemit Amtshalber. Hamburg den 5ten Nov. 1799.

0000



Albrecht Heinrich Nordtmann Notar. Caes. publ. et juratus.

(L.S.)

Note: Die in diesem Supplifate allegirte Anlage Int. H. sind § §. 23. und 26. des unterthanigsten Libells.

In dorso ffunde

Un

Einen Sochedlen und Hochweisen Rath dieser Kaif. frenen Reichsstadt

Abermahlige gehorsamste Vorstellung verbunden mit der Bitte um ein noch in dieser hohen Session abzugebendes Decret

abseiten

Lefmann Samfon Berg Supplifanten.

mit Anlage Lit H.



